

2883

Antrag

der AfD-Fraktion

Verfassungskonforme Neuordnung der Berliner Beamtenbesoldung transparent und vollständig umsetzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht dem Land Berlin aufgegeben hat, bis zum 31. März 2027 verfassungskonforme Regelungen zur Berliner Besoldung zu schaffen, der Senat bislang jedoch weder einen verlässlichen Verfahrens- und Zeitplan noch eine ressortübergreifende Umsetzungsstruktur vorgelegt, die Folgewirkungen auf das weitere Besoldungsgefüge nicht konkretisiert und die Kriterien für den Kreis der Begünstigten bislang nicht hinreichend offengelegt hat, ist parlamentarische Klarheit über Verfahren, Methodik, Begünstigtenkreis, Folgewirkungen und Umsetzung geboten.

Der Senat wird aufgefordert,

1. binnen sechs Wochen nach Beschlussfassung dem Abgeordnetenhaus einen verbindlichen Verfahrens- und Zeitplan für die Erarbeitung und parlamentarische Behandlung des Besoldungsreparaturgesetzes vorzulegen, einschließlich konkreter Meilensteine für Fertigstellung des Gesetzentwurfs, Verbändebeteiligung, Senatsbefassung, Einbringung in das Abgeordnetenhaus, parlamentarische Beratung und geplantes Inkrafttreten;
2. unverzüglich eine ressortübergreifende Projektorganisation unter Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen einzurichten und dem Abgeordnetenhaus deren Aufbau, Zuständigkeiten, Leitungsverantwortung, Berichtspflichten und Arbeitsstruktur offenzulegen;
3. dem Abgeordnetenhaus transparent darzulegen, nach welchen rechtlichen und tatsächlichen Kriterien der Kreis der Begünstigten bestimmt wird, insbesondere

- a) ob sich der Senat auf das vom Bundesverfassungsgericht jedenfalls geforderte Minimum zugunsten der Kläger der Ausgangsverfahren sowie derjenigen Dienstkräfte beschränkt, die ihre Ansprüche zeitnah mit statthaften Rechtsbehelfen geltend gemacht haben,
 - b) ob und inwieweit bei der Bestimmung des Kreises der Anspruchsberechtigten berücksichtigt wird, dass nach gesetzgeberischen Nachbesserungen für weitergehende Ansprüche ein erneuter Rechtsbehelf erforderlich sein kann,
 - c) ob eine darüber hinausgehende politische Regelung beabsichtigt ist,
 - d) und welche haushaltsmäßigen Auswirkungen die jeweiligen Varianten hätten;
4. alle möglicherweise betroffenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Versorgungsempfänger proaktiv, unmittelbar und fortlaufend über Rechtslage, Verfahrensstand, Fristen, Kriterien und Verfahrenswege zu informieren, insbesondere auch über die Frage, unter welchen Voraussetzungen nach gesetzgeberischen Nachbesserungen ein erneuter Rechtsbehelf erforderlich sein kann;
 5. vor Vorlage des Reparaturgesetzes eine vollständige strukturelle Folgenabschätzung zum Abstandsgebot vorzulegen, aus der hervorgeht,
 - a) welche Auswirkungen sich aus der gebotenen Korrektur der Unteralimentation für das gesamte Besoldungsgefüge ergeben,
 - b) welche Besoldungsgruppen oberhalb der unteren Gruppen, insbesondere A 10 bis A 16 sowie die R-, W- und gegebenenfalls Teile der B-Besoldung, hiervon mittelbar betroffen sind,
 - c) und welcher jeweilige strukturelle Anpassungsbedarf sich daraus ergibt;
 6. dem Abgeordnetenhaus darzulegen, wie die Berliner Besoldung ab dem Jahr 2021 unter Zugrundelegung der fortentwickelten verfassungsgerichtlichen Maßstäbe überprüft wird, welche Methodik, Datenquellen und Fortschreibungsannahmen dabei angewandt werden und bis wann gegebenenfalls eine Besoldungsstrukturreform vorgelegt wird;
 7. dem Abgeordnetenhaus zusammen mit dem Reparaturgesetz die vollständigen Berechnungsgrundlagen sowie die finanzielle Folgenabschätzung vorzulegen, insbesondere
 - a) die herangezogenen Parameter und Datengrundlagen,
 - b) die zugrunde gelegten Annahmen zur Mindestbesoldung,
 - c) die finanziellen Auswirkungen auf Nachzahlungen, laufende Besoldung und Versorgung,
 - d) sowie eine nachvollziehbare Darstellung verschiedener Kosten- und Risikoszenarien;
 8. unverzüglich nach Festlegung der Berechnungsgrundlagen einen belastbaren Umsetzungsplan für die Nachberechnungen und Nachzahlungen vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgehen
 - a) der voraussichtliche Beginn der Nachberechnungen und Nachzahlungen,
 - b) die vorgesehene Reihenfolge und Priorisierung der Bearbeitung,

- c) die hierfür vorgesehene personelle, organisatorische und technische Ausstattung,
- d) sowie der voraussichtliche Abschluss der Umsetzung.

Begründung

Mit Beschluss vom 17. September 2025 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Berliner A-Besoldung in den Jahren 2008 bis 2020 in der weit überwiegenden Zahl der geprüften Besoldungsgruppen mit dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar war. Das Gericht hat seinen Prüfungsrahmen dabei auf den gesamten Zeitraum 2008 bis 2020 und auf sämtliche Besoldungsordnungen A erweitert und damit für Berlin einen umfassenden verfassungsrechtlichen Korrekturauftrag ausgesprochen. Zugleich hat es dem Land Berlin aufgegeben, bis zum 31. März 2027 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Der Senat ist damit nicht nur zu einer materiell tragfähigen, sondern auch zu einer nachvollziehbaren, transparenten und administrativ belastbaren Umsetzung verpflichtet.

Wie der Senat in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/25476 vom 23. März 2026 selbst ausführt, besteht ein starkes Interesse daran, die Regelungen zu einem Reparaturgesetz so schnell wie möglich fertigzustellen; zugleich weist er darauf hin, die begrenzten Auskunftsmöglichkeiten im Rahmen einer schriftlichen Anfrage sollten nicht dazu führen, dass die für die Erarbeitung des Reparaturgesetzes stark beanspruchten Ressourcen für zusätzliche Prozessdarstellungen abgezogen werden müssen. Dieser Hinweis ist für sich genommen nachvollziehbar. Er entbindet den Senat jedoch nicht von der Pflicht, das Abgeordnetenhaus über den Stand, die Struktur und die Tragweite eines verfassungsrechtlich wie haushalterisch erheblichen Großvorhabens hinreichend zu unterrichten. Gerade daran fehlt es bislang.

Der Senat erklärt selbst, der Gesetzentwurf befinde sich noch in der Erstellung; wann dieser fertiggestellt werden kann, sei derzeit nicht verlässlich abschätzbar. Deshalb könnten keine validen Zeit- und Inhaltsangaben zum weiteren Verfahrensablauf gemacht werden. Ebenso könne weder der Beginn noch der Abschluss der Nachzahlungen derzeit valide prognostiziert werden. Obwohl damit ein verfassungsrechtlich und haushalterisch hochsensibles Vorhaben in Rede steht, benennt der Senat zugleich keine ressortübergreifende Steuerungsstruktur. Ein belastbarer Verfahrens- und Zeitplan für die Gesetzesvorbereitung und parlamentarische Behandlung ist damit bislang nicht erkennbar. Das Abgeordnetenhaus kann seine Kontrollfunktion aber nur dann sachgerecht wahrnehmen, wenn der Senat zumindest für das Gesetzgebungsverfahren selbst verbindliche Meilensteine, Verantwortlichkeiten und Berichtspunkte offenlegt.

Hinzu kommt, dass der Senat selbst von einer sehr hohen Zahl anhängiger Vorgänge ausgeht. Für die Jahre 2008 bis 2024 nennt er rund „100.000 plus x“ Widersprüche; zugleich teilt er mit, dass zusätzliche Personalkapazitäten bislang nicht geplant sind und IT-/Digitalisierungsunterstützung, externe Dienstleister oder automatisierte Verfahren erst geprüft werden. Dabei handelt es sich um eine erhebliche Verfahrenslast, auch wenn die Zahl der Einzelwidersprüche nicht mit der Zahl der tatsächlich betroffenen Personen gleichzusetzen ist. Gleichwohl steht einer großen praktischen Komplexität bislang keine hinreichend erkennbare Projekt- und Bearbeitungsstruktur gegenüber. Gerade deshalb ist es geboten, nach Festlegung der Berechnungsgrundlagen auch einen gesonderten und belastbaren Umsetzungsplan für Nachberechnungen und Nachzahlungen vorzulegen.

Auch hinsichtlich des Kreises der Begünstigten besteht erheblicher parlamentarischer Klärungsbedarf. Nach der vom Senat selbst wiedergegebenen verfassungsgerichtlichen Linie ist eine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes jedenfalls für die Kläger der

Ausgangsverfahren sowie für diejenigen erforderlich, die ihre Ansprüche zeitnah mit statthaften Rechtsbehelfen geltend gemacht haben oder deren Verfahren nicht bestandskräftig abgeschlossen sind. Daraus folgt jedoch noch keine Antwort auf die politische und praktische Frage, ob der Senat sich auf dieses Minimum beschränkt oder eine darüberhinausgehende Regelung für weitere materiell betroffene Gruppen treffen will. Hinzu kommt, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 13. November 2025 hervorgehoben hat, dass nach gesetzgeberischen Nachbesserungen für weitergehende Ansprüche erneut Widerspruch erhoben werden kann beziehungsweise muss. Dieses Urteil ist daher nicht nur für die Information der Betroffenen, sondern unmittelbar auch für die Abgrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten von Bedeutung. Der Senat muss deshalb offenlegen, ob und inwieweit er diese Rechtsprechung bei der Bestimmung des Begünstigtenkreises zugrunde legt.

Gleichermaßen unzureichend ist bislang die Transparenz gegenüber den Betroffenen. Der Senat verweist im Wesentlichen auf Rundschreiben an Behörden sowie auf spätere Handlungsempfehlungen und Verfahrenshinweise nach Verkündung des Reparaturgesetzes. Angesichts der hohen Zahl betroffener Dienstkräfte und der mit Fristen, Widersprüchen und Verfahrensschritten verbundenen Unsicherheiten genügt dies nicht. Erforderlich ist vielmehr eine proaktive, unmittelbare und fortlaufende Information aller möglicherweise Betroffenen über Rechtslage, Verfahrensstand, Fristen, Kriterien und Verfahrenswege, damit Rechtsverluste durch Unklarheiten über die notwendige Geltendmachung vermieden werden.

Besonders gewichtig ist zudem die Frage nach den strukturellen Folgewirkungen im Besoldungsgefüge. Der Senat erklärt selbst, das Abstandsgebot werde umfassend geprüft und bei Bedarf auch oberhalb der untersten Besoldungsgruppen korrigiert; die Auswirkungen auf A 10 bis A 16 sowie auf die R- und W-Besoldung seien individuell und würden erst in der Drucksache des Reparaturgesetzes konkretisiert. Daraus folgt, dass die gebotene Korrektur nicht auf die untersten Besoldungsgruppen beschränkt bleiben muss, sondern mittelbare Anpassungsbedarfe in weiteren Besoldungsordnungen auslösen kann. Dies betrifft nach der verfassungsgerichtlichen Logik nicht nur A-, R- und W-Besoldung, sondern gegebenenfalls auch Teile der B-Besoldung. Ein Reparaturgesetz darf daher nicht nur punktuell Unteralimentation beseitigen, sondern muss die strukturellen Folgewirkungen für das gesamte Besoldungsgefüge offenlegen und nachvollziehbar bewerten.

Darüber hinaus genügt es nicht, lediglich den Zeitraum 2008 bis 2020 aufzuarbeiten. Der Senat kündigt selbst an, die Besoldung ab dem Jahr 2021 im Anschluss an das Reparaturgesetz im Hinblick auf die fortentwickelten Parameter zu betrachten und gegebenenfalls im Rahmen einer Besoldungsstrukturreform Lösungsansätze darzulegen. Damit räumt er ein, dass die Frage der verfassungsgemäßen Besoldung mit dem Reparaturgesetz für die Jahre 2008 bis 2020 nicht abgeschlossen sein wird. Das Abgeordnetenhaus muss daher frühzeitig erfahren, nach welcher Methodik, auf welcher Datengrundlage und in welchem Zeitrahmen die Folgejahre überprüft werden sollen.

Schließlich ist auch die finanzielle und methodische Transparenz bislang nicht ausreichend gewährleistet. Zwar verweist der Senat auf Vorsorgebeträge in der Versorgungsrücklage und stellt dar, dass sich diese aus 213 Millionen Euro aus dem Jahr 2025 und weiteren 280 Millionen Euro im Jahr 2026 zu einer möglichen Gesamtausstattung von 493 Millionen Euro zusammensetzen können. Zugleich erklärt er aber, dass die Kosten der künftigen Besoldungsanpassungen derzeit noch nicht genau beziffert werden können. Gerade deshalb ist eine klare Trennung erforderlich: Vorab offenzulegen sind die strukturellen Folgewirkungen im Besoldungsgefüge; zusammen mit dem Reparaturgesetz vorzulegen sind sodann die vollständigen Berechnungsgrundlagen, Datensätze, Annahmen zur Mindestbesoldung sowie die finanziellen

Auswirkungen auf Nachzahlungen, laufende Besoldung und Versorgung einschließlich nachvollziehbarer Kosten- und Risikoszenarien. Nur auf dieser Grundlage lässt sich anschließend ein belastbarer Umsetzungsplan für die Nachberechnungen und Nachzahlungen entwickeln.

Der Antrag ist daher erforderlich, um die verfassungsrechtlich gebotene Reparatur der Berliner Besoldung nicht nur materiell, sondern auch verfahrensmäßig transparent, kohärent und kontrollierbar auszugestalten. Das Abgeordnetenhaus muss in die Lage versetzt werden, Gesetzgebungsfahrplan, Projektstruktur, Begünstigtenkreis, Betroffeneninformation, strukturelle Folgewirkungen, Berechnungsgrundlagen, finanzielle Auswirkungen und anschließende Umsetzung rechtzeitig und substantiiert zu prüfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Altproblem nicht durch eine neue Phase unzureichender Steuerung, unklarer Anspruchsabgrenzung und unvollständiger Korrektur verlängert wird.

Berlin, den 13.04.2026

Dr. Brinker Wiedenhaupt
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion